

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 54a, Dresden-Altstadt I Nr. 6, Postplatz/Wallstraße (Änderungssatzung)

Vom 201.

Aufgrund des § 1 Absatz 8 i. V. m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 238) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am201. den Bebauungsplan Nr. 54a, Dresden-Altstadt I Nr. 6, für das Gebiet Postplatz/Wallstraße, bestehend aus dem Satzungstext (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 54 wird wie folgt ergänzt:

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.3.1 Zulässigkeit von Wohnungen im MK 5 und MK 6 (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Im MK 5 und MK 6 sind ausnahmsweise ab dem 1. OG Wohnungen zulässig.

7.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz

Für die an den Fassaden ermittelte Lärmpegelbereiche

im MK 5

Nordfassade	Lärmpegelbereich V
Ostfassade	Lärmpegelbereich IV
Südfassade	Lärmpegelbereich III
Innenhoffassaden	Lärmpegelbereich III

Satzungstext**Änderungssatzung**

Fassung vom: 20.10.2014

Seite 2 von 2

im MK 6

Nordfassade	Lärmpegelbereich IV
Ostfassade	Lärmpegelbereich IV
Südfassade	Lärmpegelbereich III
Westfassade	Lärmpegelbereich III
Innenhoffassaden	Lärmpegelbereich III

sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume sowie Büroräume müssen entsprechend der jeweils bezeichneten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden. Räume mit besonders sensiblen Nutzungen sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß auszustatten. Zusätzlich ist für jede Wohnung, die an einer Fassade für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen liegt, ein Aufenthaltsraum an der straßenabgewandten Seite anzuordnen.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung bestehend aus dem Satzungstext (2 Blatt) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin